



Route des Cliniques 17  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 20.12.2005

**AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE**

Tél. 026 / 305 29 92  
Fax 026 / 305 29 85  
E-mail SASOC@fr.ch  
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17-1539-1 (Serv.financier cant.)  
Postcheckkonto

Regionaler Sozialdienst des  
Greyerzbezirks  
Herrn André Sallin  
CP 79  
1630 Bulle

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:envoi trim/art.7 et 8 lasoc all.doc **FM/RM**

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse  
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

— V/réf. - I/Ref. AS

**Artikel 7 und 8 SHG**

Sehr geehrter Herr Dienstchef

Zu Ihrem Brief vom 25. August 2005 können wir endlich wie folgt Stellung nehmen.

Wir kommen wie Sie zum Schluss, dass der zu berücksichtigende Zeitpunkt für den Übergang von Artikel 7 SHG zu Artikel 8 das Datum ist, an dem der rechtskräftige Entscheid der letzten Beschwerdebehörde über Ablehnung oder Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung gefällt worden ist.

Dies hat zur Folge, dass wir auf die Sozialhilfekosten von X. ab 4. Dezember 2004 und von Y. ab 9. Juni 2005 eintreten.

Präzisiert sei, dass ab dem oben berücksichtigten Datum die Richtsätze für Personen, die sich im Kanton aufhalten, angewendet werden müssen.

Die Regelung der Garantien und die Neufestsetzung der Konten werden mit getrenntem Schreiben behandelt.

Was den Fall von Z. angeht, sind wir nicht Ihrer Auffassung, in dem Sinne, als wir es mit einem Fall von geltender und gültiger Aufenthaltsbewilligung zu tun haben. Diese Bewilligung kann bis richterlichen Entscheid nicht in Frage gestellt werden.

Demzufolge ist unserer Auffassung nach der Artikel 7 SHG anzuwenden. Wenn aber der Richter die gegen Herrn Z. erhobenen Vorwürfe anerkennen sollte, würden wir Ihnen natürlich die Kosten, die Sie aufgrund von Artikel 7 SHG übernommen haben, von uns vergütet.

Mit freundlichen Grüßen

François Mollard  
Amtsvorsteher